

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 4. April 2011 sgv-Gf/sg

**Vernehmlassungsantwort
Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheit EDA eingeladen, zur Frage des Beitritts zum randvermerkten UNO-Übereinkommen Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Es liegt uns daran, einleitend festzuhalten, dass wir die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ablehnen und die Ansicht vertreten, dass sich der Staat in angemessenem Rahmen dafür einzusetzen hat, dass behinderte Mitmenschen möglichst gut in Wirtschaft und Gesellschaft integriert werden.

Nichtsdestotrotz spricht sich der sgv klar dagegen aus, dass die Schweiz dem UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beitrifft. Die Erfahrung lehrt uns, dass auch Übereinkommen, die auf den ersten Blick einen eher harmlosen Eindruck erwecken, plötzlich einen Regulierungsdruck auslösen oder zumindest zum Anlass genommen werden können, um auf politischer Ebene zusätzliche regulatorische Eingriffe zu verlangen oder der Wirtschaft neue Auflagen zu machen. Das Risiko, plötzlich unter einen nicht gewollten Anpassungsdruck zu geraten, lässt sich aus Sicht des sgv nur dann vollständig wegbedingen, wenn man grundsätzlich auf den Beitritt zu internationalen Übereinkommen verzichtet, die für das Wohlergehen unseres Landes nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Die Eidgenössischen Räte haben erst vor wenigen Jahren ein fortschrittliches Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet, das den Interessen der betroffenen Menschen weit entgegen kommt. Die

fristgerechte Umsetzung dieses Gesetzes mit all seinen ambitionierten Zielsetzungen stellt für Wirtschaft und Gesellschaft eine grosse Herausforderung dar. Bevor die sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ableitenden Anpassungen nicht in weiten Teilen umgesetzt sind, kann es aus Sicht des sgv nicht angehen, dass neue Vorgaben festgelegt werden oder dass man sich der Staatengemeinschaft gegenüber zur Einleitung weiterer Schritte verpflichtet. Sollte sich dennoch ergeben, dass in Teilbereichen ein dringender Handlungsbedarf besteht, erachten wir es als sinnvoller, wenn die Schweiz von sich aus handelt und die notwendigen Anpassungen ohne verbindliche Vorgaben von aussen beschliesst und umsetzt.

Der Beitritt der Schweiz zum randvermerkten UNO-Übereinkommen lehnt der sgv auch ab, weil damit Aktivitäten ausgelöst würden, die wir als nicht zielführend erachten. Die Schweiz würde verpflichtet, periodisch Berichte zu verfassen und prüfen zu lassen. Es würden neue Ausschüsse gebildet, die ihrerseits wieder neue Aktivitäten auslösen würden. Statt sich an solchen letztendlich wenig produktiven Tätigkeiten zu beteiligen tut, die Schweiz besser daran, die vorhandenen Ressourcen direkt zum Wohl von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Als problematisch erachten wir im Weiteren, dass man bei derartigen Übereinkommen nie genau weiss, auf was man sich letztendlich einlässt. In Art. 47 wird zwar festgehalten, dass Änderungen für die Vertragsstaaten nur dann verbindlich sind, wenn sie von diesen auch angenommen werden. Leider lehrt uns die Erfahrung, dass die Schweiz "dem Frieden zuliebe" oft nicht den Mut hat, Änderungen zurückzuweisen, auf die sie kaum eingegangen wäre, wenn diese von Beginn an Bestandteil des Übereinkommens gewesen wären.

Besondere Bedenken haben wir vor allem in Bezug auf die nachfolgenden Vertragsinhalte:

- Art. 9 (Zugänglichkeit): Der Begriff "geeignete Massnahmen" eröffnet nach unserem Dafürhalten einen zu grossen Interpretationsspielraum. Wir befürchten, dass der Begriff plötzlich derart weit ausgelegt wird, dass die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht mehr als ausreichend erachtet werden. Wirtschaft, Liegenschaftsbesitzer, Transportunternehmungen, Informations- und Kommunikationsanbieter sowie die öffentliche Hand könnten plötzlich gezwungen werden, massive Zusatzkosten in Kauf zu nehmen. Für uns geht insbesondere auch die Forderung, in allen der Öffentlichkeit offenstehenden Einrichtungen (dazu zählen wir insbesondere auch Verkaufsstätten, Gaststätten und Unterkunftsmöglichkeiten oder touristisch nutzbare Räumlichkeiten) Brailleschrift anzubringen, deutlich zu weit.
- Art. 24 (Bildung): Obwohl in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass keine Pflicht zum Besuch der Regelschule geschaffen werden soll, erachten wir die Forderungen von Art. 24 als zu weitgehend. Der Umstand, dass keine Pflicht geschaffen wird, lässt immer noch zu, dass ein Recht auf den Besuch der Regelschule abgeleitet wird. Wir anerkennen, dass es in vielen Fällen zweckmässig sein kann, dass behinderte und nichtbehinderte Menschen die gleichen Schulungsangebote besuchen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass sich eine solche Unterrichtspraxis auch zum Nachteil aller Betroffenen (insbesondere auch der Behinderten) auswirken kann, wenn aufgrund grundsätzlicher Überlegungen oder wegen Fehleinschätzungen ein Anspruch darauf erhoben wird.
- Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung): Aus unserer Sicht sind die gesteckten Zielsetzungen und damit auch die daraus abgeleiteten Forderungen unrealistisch. Behinderte Mitmenschen müssen leider mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen leben, die ihre Leistungsmöglichkeiten in der Regel einschränken. Es scheint uns deshalb illusorisch zu sein, ohne entsprechende Einschränkungen die Chancengleichheit zu propagieren. Ein Behindertensportler wird nur in Ausnahmefällen in der Lage sein, einem nichtbehinderten Sportler, der ein gleichwertiges Trainingspensum absolviert, Paroli zu bieten. Desgleichen dürfte es Arbeitskräften mit einer echten Behinderung meist nicht möglich sein, im Berufsleben die gleiche Leistung zu erbringen wie Mitarbeitende ohne

körperliche oder psychische Beeinträchtigung, was beispielsweise deren Aussichten auf die Übernahme anspruchsvollerer Tätigkeiten schmälert. Hält man am Postulat der Chancengleichheit fest, riskieren die Arbeitgeber, dass sie plötzlich juristisch belangt werden, weil sie einer nichtbehinderten Person bei Beförderungen den Vorzug vor einer behinderten Person gegeben haben.

Aufgrund all dieser Überlegungen ersuchen wir den Bundesrat, auf den Beitritt zum UNO-Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verzichten.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer ablehnenden Haltung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor